

wenn es der Platz gestattet, zu Aufstellung des physicalischen Apparats, eingerichteten Gebäudes, welches die Stelle des in dem allerh. Decrete vom 3ten April d. J. N^o 86. und dessen Beilagen gedachten, abzubrechenden Hintergebäudes des Pauliner-Collegium am Stadtzwinger einnehmen würde. Bei Ausführung dieses Gebäudes würde, nach unserm Dafürhalten, der für ein neues Hintergebäude von dem Baudirector Geutebrück entworfne Riß und Anschlag, vorbehältlich der sich etwa als rathlich darstellenden Modificationen und mit Wegfall des Entresol, so wie mit der nach der abgeänderten Bestimmung nöthigen Abänderung der entworfnen innern Einrichtung, angewendet werden können.

Alle näheren Bestimmungen des Details, in Beziehung auf beide Werke, so wie die Veranstaltung der bald thunlich zu beginnenden Ausführung und deren weitere Leitung, ersuchen wir Ew. K. M. gehorsamst, einer Behörde zu übertragen, für welche wir uns den ferneren Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, Herzogs von Sachsen, ehrerbietig erbitten, und welche wir übrigens aus Commissaren, die Allerhöchstdieselben zu beauftragen geruhen würden, und aus von uns gewählten Deputirten zusammengesetzt zu sehen, unterthänig wünschen. Indes würde es vielleicht zu Förderung des Geschäftsgangs und zu Vermeidung von Aufenthalt und Kosten gereichen, wenn diese Behörde ermächtigt würde, nur die wichtigern Gegenstände in Plenar-Sitzungen zu verhandeln, die übrige Geschäftsbeforgung aber, unter dem fortdauernden Vorsitz Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Johann, vier ihrer in oder nahe bei Dresden sich aufhaltender Mitglieder, zweien aus der Mitte der allerhöchstverordneten Commissare, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputirten, so wie, nach Befinden, specielle außer Dresden zu besorgende Geschäfte einzelnen, sich in oder nahe bei dem Orte der Ausrichtung aufhaltenden Mitgliedern, zu übertragen. Wie es im übrigen dieser Behörde zu überlassen seyn würde, sich des Beiraths und Beistands sachverständiger Männer nach ihrem Ermessen zu bedienen, so würde sie auch, was das zu errichtende Universitätsgebäude anlangt, sich unstreitig mit der academischen Oberbehörde in die erforderliche Berührung setzen.

Als Mittel zu Ausführung beider bezweckten Denkmale, glauben wir zuerst die Summe der bereits gesammelten freiwilligen Beiträge, nebst den dazu gekommenen Zinsen, benennen zu dürfen. Sodann tragen wir gehorsamst dahin an, daß, da die gedachte Sammlung nicht als vollendet betrachtet werden kann, fernerweit freiwillige Beiträge zu der Errichtung sowohl eines bildlichen Denkmals, als des beabsichtigten, ebenfalls zum Denkmal dienenden Universitätsgebäudes, angenommen werden mögen. Eine Veranlassung zu deren Einreichung, welche jedoch nach unserm Wunsche nicht in einer eigentlichen Einsammlung durch specielle Aufforderung von Individuen bestehen würde, dürfte wohl am zweckmäßigsten von der mit Ausführung des Werks beauftragten Behörde ausgehen. Was über den Totalbetrag dieser sämtlichen Beiträge zu Deckung des sowohl für das bildliche Denkmal, als für das Universitätsgebäude, veranschlagten Kostenbedarfs, an ungefähr 50,000 Thlr. für das bildliche Denkmal und 64,000 Thlr. für das Universitäts-